

Bekanntmachungen der Gemeinde Zepelin

Wahlleiter
Amt Bützow-Land

Bekanntmachung des Wahlleiters über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl Zepelin in der Gemeinde Amt Bützow-Land am 26.09.2021

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG MV gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2021 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl Zepelin in der Amt Bützow-Land bekannt.

Wahlberechtigte	375
Wähler	293
Gültige Stimmen	293
ungültige Stimmen	0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Nummer	Bewerberinnen/ Bewerber	Partei	Stimmen
1	Potrafke, Kerstin	-	282 JA-Stimmen
			11 NEIN-Stimmen

Der Gemeindevahlausschuss stellt fest, dass folgende/-r Kandidatin/Kandidat die erforderlichen Stimmen erhalten hat.

Gewählt ist: Potrafke, Kerstin (Einzelbewerberin Potrafke)

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Bützow, den 29.09.2021

Gemeindevahlleiter
Endjer

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Bekanntmachung der Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung Zepelin hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin beschlossen.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin wurde vom Landkreis Rostock mit Schreiben vom 26.08.2021 mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin im vereinfachten Verfahren gemäß 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird am

01.12.2021

wirksam.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Bützow, Am Markt 1, Zimmer 1.07 während der Dienst- und Öffnungszeiten sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und die wirksam gewordene die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin bestehend aus der Planzeichnung und Begründung auf der Internetseite www.buetzow.de und dem zentralen Bauleitplanungsserver des Landes MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> gemäß § 10 a Abs. 1 und 2 BauGB veröffentlicht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zepelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Zepelin und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Zepelin geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Zepelin, den 01.12.2021



Christin Looßen

Potrafke

Bürgermeisterin

Lageplan: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zepeliner Weg“ in der Ortslage Oettelin der Gemeinde Zepelin.



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bützow

18246 Bützow

Kirchenstraße 4

Beschluss zur Schließung einer Teilfläche des Friedhofes in Zepelin als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 37 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Bützow, hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Zepelin am 19.10.2021 gefasst:

Beschluss:

Die nördliche und östliche Teilfläche des Friedhofs in Zepelin, Gemarkung Zepelin, Flur 2, Flurstück 225/1, mit einer Größe von ca. 1.557 m² (laut Grafik) wird zu Bestattungszwecken geschlossen. Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich. Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 19.10.2021



Johanna Levetzow

(Unterschrift)

Johanna Levetzow

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Pastor Dr. Michael Fiedler

(Unterschrift)

Pastor Dr. Michael Fiedler

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates